



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

BH Kitzbühel
Umwelt
z. Hd. [REDACTED]
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED]; **Speicherkraftwerk Kohlstatt - Ehrenbach-**
Berufung des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA-4-4.1/7/3-2011 (3-10672/WA/24-2011)

Innsbruck, 14.11.2011

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 28.10.2011, Geschäftszahl 3-10672/WA/24-2011, eingelangt am 31. Oktober 2011 wurde [REDACTED] im Spruchpunkt II des Bescheides die naturschutzrechtliche Bewilligung zum Bau und Betrieb der Speicherkraftwerkes Kohlstatt-Ehrenbach erteilt.

Dagegen erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

I. Präambel

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft ist sich bewusst, dass ein maßvoller Ausbau der heimischen Wasserkraft einen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Stromversorgung leisten kann.

Gerade deshalb beteiligte sich die Tiroler Umwelthanwaltschaft sehr aktiv an der Erstellung des Kriterienkataloges „Wasserkraft in Tirol“, um geeignete Kriterien zu erstellen bzw. Fließgewässerabschnitte zu finden und damit sicher zu stellen, dass ein weiterführender Ausbau der heimischen Wasserkraft die vorhandenen Naturschutzressourcen nicht über die Maße beansprucht bzw. belastet.

Das konkrete Vorhaben widerspricht grundsätzlichen Festlegungen des Kriterienkataloges. Zudem wurde nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft der entscheidungswesentliche Sachverhalt in zahlreichen und wesentlichen Punkten nicht bzw. falsch dargestellt.

II. Wesentliche Feststellungen zum Vorhaben

Gepplant ist ein Speicherkraftwerk am Ehrenbach oberhalb des schon bestehenden Speicherkraftwerkes „Wasserkraftwerk Ehrenbach“ (ID der Anlage gemäß Auszug WIS: T20767627R3). Das Wasserrecht des bestehenden Unterliegerkraftwerkes wurde mit 02.09.2002 wiederverliehen und die Höchstentnahme mit 262 l/s festgelegt. Ebenso erfolgte die Festlegung einer Pflichtwasserabgabe mit 15 l/s.

Am Tage der Begehung (03.11.2011) konnte keine Pflichtwasserabgabe festgestellt werden. Eine sehr geringe Wassermenge (Schätzung rund 3-5 l/s) gelangt über Durchlässigkeiten des Wehrbauwerkes unterhalb der Fassung wiederum in den Ehrenbach.



Bestehende Wehranlage unterhalb des neu geplanten Vorhabens mit Volleinzug.

Das nunmehr geplante Wasserkraftwerk soll insgesamt drei Bäche fassen: den Ehrenbach unterhalb der Talstation des Steinbergkogelliftes (Einzugsgebietsgröße: 1,53 km²), den Grießalmbach (Einzugsgebietsgröße 0,38 km²) und den Melkalmbach unmittelbar oberhalb der Furt über den Weg zur Liftstation (Einzugsgebietsgröße: 0,29 km²). Die Wässer der 3 Bäche sollen mit einem maximalen Entnahmekonsens von 420 l/s (Ehrenbach 300 l/s, Grießalmbach 70 l/s, und Melkalmbach 50 l/s) gefasst, in einen Speicher von 4.000 m³ Größe eingeleitet und über eine maximale „Abarbeitungs“-Ausbauwassermenge von 350 l/s energiewirtschaftlich genutzt und unmittelbar oberhalb der bestehenden Wehranlage des Unterliegerkraftwerkes wiederum in den Ehrenbach eingeleitet werden.

Zusätzlich sollen laut Technischem Bericht (Plan-Nr. 4946-006, Situation Reinwasserspeicher) 2 namenlose Gerinne in verrohrten Bereichen zur Gänze gefasst und unmittelbar oberhalb des Tiroler Wehres Ehrenbach eingeleitet werden.

III. Berufungsbegründung

1. Insgesamt sollen 3 Bäche (inklusive der beiden namenlosen Gewässer 5 Bäche) gefasst werden, Untersuchungen liegen aber nur für den größten Bach, den Ehrenbach vor.

Weder dem Gutachten des naturkundlichen Sachverständigen noch dem Gutachten des gewässerökologischen Sachverständigen können nähere Ausführungen zu den Schutzgütern Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten im Bereich der kleineren Bäche entnommen werden (Auszug Gutachten Gewässerökologie: „...Eine Beprobung des Melkalmbaches wäre jedoch wünschenswert gewesen, da an diesem, in einem naturbelassenen Abschnitt, eine doch beträchtliche Ausleitungsstrecke entstehen soll....“).

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist eine Beprobung des Melkalmbaches nicht nur wünschenswert, sondern stellt eine unabdingbare Voraussetzung dar, um klare Aussagen tätigen zu können, in welchem ökologischen Zustand sich dieser Bach befindet.

2. Es ist davon auszugehen, dass Fließgewässerabschnitte mit sehr gutem ökologischen Zustand betroffen sind.

Der gewässerökologische Sachverständige beschreibt in seinem Befund, dass „der Melkalmbach aufgrund seiner Lage künftig in einem naturbelassenen Abschnitt auf rund 250 Meter ausgeleitet werden soll.“ Am Tage der Begehung durch die Tiroler Umweltschutzbehörde konnte ebenso festgestellt werden, dass der Melkalmbach im Ausleitungsabschnitt und oberhalb dieses Abschnittes bis auf eine einmalige Querung der Forststrasse mittels Furt völlig naturbelassen ist. Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht demnach davon aus, dass es sich bei dem betroffenen Abschnitt um einen ökologisch sehr guten Zustand gemäß QZV OG Ökologie handelt.

Diese Tatsache bleibt in der rechtlichen Begründung unerwähnt, obwohl ein Verfahren gemäß § 104 a Wasserrechtsgesetz 1959 angezeigt gewesen wäre.

3. Das geplante Vorhaben widerspricht Ausschlusskriterien des Kriterienkataloges „Wasserkraft in Tirol“.

Im März 2011 beschloss die Landesregierung den Kriterienkatalog „Wasserkraft in Tirol“,

wobei die Tiroler Landesregierung eine Deklaration für ein gemeinsames Verständnis zur künftigen Wasserkraftnutzung in Tirol am 15. März 2011 unterschrieb. (Auszug: „...Das Land Tirol wird die verbindliche Anwendung des Kriterienkatalogs Wasserkraftnutzung und eine effiziente Koordination von Bewilligungsverfahren gewährleisten....“)

Auszug aus dem Kriterienkatalog, Seite 25: „...Der Kriterienkatalog berücksichtigt neben klassischen Bewertungskriterien auch die gesetzlichen Ausschlussflächen bzw. -gebiete. Darüber hinaus zeigt der Kriterienkatalog Gebiete bzw. Gewässerabschnitte auf, die aus fachlicher Sicht de facto Flächen darstellen, in denen Planungen für Wasserkraftwerke wenig erfolgversprechend sind. Daraus ergibt sich die Empfehlung, dort auf einen Ausbau zu verzichten. Wasserfassungen für Wasserkraftwerke mit Netzanschluss sollen zum Schutz der Quellbäche nur an Bächen mit Einzugsgebieten > 5 km² gebaut werden....“

Die mündliche Verhandlung zum geplanten Vorhaben fand rund 3 Monate nach Beschluss des Kriterienkataloges, am 28.06.2011, statt.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Kitzbühel in inhaltlichem Widerspruch zum beschlossenen Kriterienkatalog Wasserkraft ein Kraftwerk mit Wasserfassungen an Bächen genehmigt, die den Mindesteinzugsgebietsgrößenwert bei Weitem unterschreiten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass nach Ansicht der gewässerökologischen Experten, die an der Erstellung des Kriterienkataloges maßgeblich beteiligt waren, 5 km² einer fachlichen Betrachtung nicht standhalten und 10 km² Mindesteinzugsgebietsgröße gefordert wurden (ausgenommen: Inselversorgungen für Schutzhütten, etc.).

	Einzugsgebietsgröße	in Prozent von 5 km ²
Ehrenbach	1,53	30,6 %
Grießalmbach	0,38	7,6 %
Melkalmbach	0,29	5,8 %

4. Das naturkundliche Gutachten ist unvollständig, der darin enthaltene Verweis auf die Ausführungen des gewässerökologischen Sachverständigen bezüglich der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt ist unzulässig.

Im Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente (BMLFUW 2010) wird wörtlich angeführt, dass „für die Zwecke des Naturschutzes und für die Bewertung ästhetischer Aspekte andere Bewertungsinstrumente (Anmerkung: gemeint sind andere als die Methoden zur Festlegung des ökologischen Zustandes gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer) heranzuziehen sind.“

Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wäre ein naturkundliches Gutachten zu erstellen gewesen, das fachlich fundierte Aussagen zu den etwaigen Beeinträchtigungen **aller** Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes trifft. Dies erfolgte nicht.

Zudem sind aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde die Ausführungen zur geringen Beeinträchtigung des Erholungswertes bzw. des Landschaftsbildes nicht nachvollziehbar:

Speziell während der Sommermonate wird es durch den Betrieb des Kraftwerkes zu einer deutlichen Restwassersituation im Ausleitungsbereich kommen (vgl. Tabelle des Technischen

Berichtes, Seite 8). Der betroffene Schluchtbereich weist einen sehr abwechslungsreichen ökomorphologischen Charakter auf, mehrere Aufweitungsbereiche laden zum Verweilen ein und führt ein von Wanderern und Mountainbikern genutzter Fußweg direkt am Gewässer entlang. In Anlehnung an die gängige Fachliteratur wird der in der Tabelle dargestellte Wasserentzug nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde sehr wohl zu deutlichen Beeinträchtigungen insbesondere des Schutzgutes Erholungswert führen.

Tabelle zu den Abflussdaten des geplanten Vorhabens (umfasst alle 3 Wasserfassungen):

Einzugsgebiet Speicherkraftwerk Kohlstatt - Ehrenbach [km²] 2,2

		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MQ Speicherkraftwerk Kohlstatt - Ehrenbach	[l/s]	24	17	35	166	229	118	101	98	86	57	59	31
MNQ1 Speicherkraftwerk Kohlstatt - Ehrenbach	[l/s]	13	10	18	36	114	49	45	43	34	37	19	
NQ1 Speicherkraftwerk Kohlstatt - Ehrenbach	[l/s]	8	6	9	31	47	44	31	29	32	27	18	14
MJNQ1,2006-2010 Speicherkraftwerk Kohlstatt - Ehrenb.	[l/s]	9											
QPflicht, vorgeschlagen (=8+15%ow)	[l/s]	12	11	13	33	42	26	23	23	21	17	17	13
Triebwasser		12	7	22	133	187	92	78	75	65	40	42	18



Ehrenbach in der Ausleitungsstrecke des geplanten Vorhabens.

5. Die Vorschreibung Nummer 23 des gewässerökologischen Sachverständigen entspricht nicht dem geplanten Vorhaben.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht davon aus, dass diese Vorschreibung („In der Restwasserstrecke sowie im Unterliegerbereich (unterhalb der Rückgabe des abgearbeiteten Wassers) darf ein Sunk-Schwall-Verhältnis von 1:3 nicht überschritten werden.“) weder geprüft noch durch technische Vorkehrungen abgesichert werden kann.

Das geplante Kraftwerk kann 350 l/s abarbeiten und unmittelbar oberhalb der bestehenden Wehranlage des Unterliegerkraftwerkes an den Ehrenbach abgeben. Das Unterliegerkraftwerk weist gemäß Wasserbuch eine Höchstentnahme von 262 l/s auf und sollte 15 l/s als Dotierwasser abgeben.

Somit ist es technisch möglich und auch vorstellbar, dass die Differenz zwischen Entnahme Unterlieger und Abarbeitung Oberlieger mit einem Schwall von rund 88 l/s auf die Restwasserstrecke des Unterliegerkraftwerkes trifft. Dies ist ein Schwall-Sunk-Verhältnis von über 1:6 und entspricht nicht den diesbezüglichen Anforderungen in der Qualitätszielverordnung.

Die diesbezüglich vorgenommene Selbstbindung der Antragstellerin (=Vermeidung von Triebwasserverlusten beim Unterliegerkraftwerk) greift nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schwall-Sunk-Verhältnisse (§ 13 Abs 3 QZV Ökologie OG) eindeutig zu kurz.

6. Die geplante Ausbauwassermenge übersteigt die tatsächlichen Abflussverhältnisse um ein Vielfaches, die Abflussdaten der Nebengewässer sind nicht nachvollziehbar.

Der Tiroler Umweltschutzbehörde ist in ganz Tirol kein bestehendes oder geplantes Wasserkraftwerk bekannt, bei dem die Ausbauwassermenge die tatsächlichen Abflussverhältnisse dermaßen übersteigt.

Geplant sind folgende Ausbauwassermengen: Ehrenbach 300 l/s, Grießalmbach 70 l/s und Melkalmbach 50 l/s.

Aus dem Technischen Bericht sind folgende Abflussdaten zu entnehmen:

WF Ehrenbach		[km ²]	1,53											
Faktor Einzugsgebiet			0,695											
			Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MQ WF Ehrenbach	[l/s]		17	12	24	116	159	82	78	68	60	40	41	22
MNQ WF Ehrenbach	[l/s]		9	7	13	25	79	34	31	31	30	23	26	13
NQ WF Ehrenbach	[l/s]		6	4	6	21	33	31	22	20	22	19	13	10
MJNQ der gesamten Reihe WF Ehrenbach	[l/s]		6,5											
QPflicht, vorgeschlagen	6 +15% Q _{0w}	[l/s]	8	7	9	23	29	18	16	16	15	12	12	9
Einzug			9	5	15	93	130	64	54	53	45	28	29	13

WF Grießalmbach		[km ²]	0,38											
Faktor Einzugsgebiet			0,173											
			Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MQ WF Grießalmbach	[l/s]		4	3	6	29	40	20	19	17	15	10	10	5
MNQ WF Grießalmbach	[l/s]		2	2	3	6	20	9	8	8	7	6	6	3
NQ WF Grießalmbach	[l/s]		1	1	1	5	8	8	5	5	5	5	3	2
MJNQ der gesamten Reihe WF Grießalmbach	[l/s]		1,6											
QPflicht, vorgeschlagen	1,4 +15% Q _{0w}	[l/s]	2	2	2	6	2	4	4	4	4	3	3	2
Einzug			2	1	4	23	32	16	14	13	11	7	7	3

WF Melkalmbach		[km ²]	0,29											
Faktor Einzugsgebiet			0,132											
			Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MQ WF Melkalmbach	[l/s]		3	2	5	22	30	16	13	13	11	8	8	4
MNQ WF Melkalmbach	[l/s]		2	1	2	5	15	7	6	6	6	4	5	3
NQ WF Melkalmbach	[l/s]		1	1	1	4	6	6	4	4	4	4	2	2
MJNQ der gesamten Reihe WF Melkalmbach	[l/s]		1,2											
QPflicht, vorgeschlagen	1,1 +15% Q _{0w}	[l/s]	2	1	2	4	6	3	3	3	3	2	2	2
Einzug			2	1	3	18	25	12	10	10	9	5	6	2

Zu den Abflussdaten speziell der beiden kleinen Seitenbäche fällt zunächst auf, dass obwohl der Melkalmbach laut Ausführungen im Bescheid im Winter teilweise trocken fällt, das NQt stets einen Abfluss von 1-2 l/s in den Wintermonaten aufweist. Ebenso können die Werte für den Jänner nicht stimmen, da 2 l/s Pflicht und 2 l/s Einzug 4 l/s ergeben, die laut MQ Werte nicht vorhanden sind.

Aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist zunächst fest zu stellen, dass die NQt Werte im Jahresverlauf auffallend gut zu den vorgeschlagenen Dotierwassermengen passen. Da jedoch für diese beiden kleinen Bäche nur sehr wenige Messungen vorliegen, ist es für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht erklärbar, wie die Festlegungen für die MQ-, MNQt- und NQt-Werte erfolgten. Allfällige Rückrechnungen über Einzugsgebietsgrößenvergleiche mit dem Hauptgewässer lassen bei derart kleinen Bächen keine detaillierte Benennung dieser Werte zu, die erwähnten Vergleiche mit dem Sidanbach zum Zwecke der Erstellung der Überschreitungsdauerlinie sind aufgrund der Verschiedenheit der Gewässer und der räumlichen Entfernung der Einzugsgebiete mit deutlichen Ungenauigkeiten behaftet.

Wie man unter Berücksichtigung der oben genannten Schwierigkeiten schlussendlich auf fachlich begründete Sockeldotierwasserwerte mit Kommastellen kommt (1,4 l/s Grießalmbach, 1,1 l/s Melkalmbach), entzieht sich der Kenntnis der Tiroler Umweltschutzbehörde zur Gänze. Diese Vorgangsweise ist nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht mit grundlegenden Mindestanforderungen an angewandtes wissenschaftliches Arbeiten bzw. mit den allgemein gültigen Denkgesetzen in Einklang zu bringen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass nur bei sehr außergewöhnlichen Ereignissen (z.B.: Schneeschmelze und Starkregen) die maximale Entnahmewassermenge an den Fassungen gegeben sein wird. Für den Melkalmbach müssten rund 60 l/s Abfluss vorhanden sein, um die maximale Entnahmemenge von 50 l/s erreichen zu können. Dieser Wert übertrifft das mit Abstand höchste Monats-MQ (Mai mit 30 l/s) um das Doppelte!

Die Tiroler Umweltschutzbehörde fordert diesbezüglich eine genaue und detaillierte Prüfung der im Projekt angegebenen hydrologischen Daten sowie eine detaillierte wasserwirtschaftliche Prüfung des geplanten Vorhabens. Wie schon vom Fischereiberechtigten zu Recht aufgezeigt wurde, besteht eine sehr große Diskrepanz zwischen geplanter Entnahmemenge und tatsächlich vorhandenem Abfluss.

In diesem Zusammenhang ist zudem fest zu stellen, dass gemäß Aussage des ASV für Wasserbau „die projektierten Dotationsabgabevorrichtungen nicht vollständig dazu geeignet sind, die im ökologischen Projektteil festgehaltenen Dotationsabgaben zu bewerkstelligen (Seite 35).“ Warum diese Aussage nicht abschließend geklärt wurde, ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Aussage, dass „der Pflichtwasservorschlag für den Gesamtabfluss im Ehrenbach (unterhalb des natürlichen Zulaufes des Melkalmbaches) einen Sockel von 8 l/s + 15 % der natürlich ankommenden Wassermenge beträgt.“ Hier werden offensichtlich Begrifflichkeiten wie Dotierwasser und Restwasser verwechselt, ein Sockelbetrag im Zuge einer Dotierung ist am jeweiligen Fassungsstandort fest zu machen und kann nicht irgendwo in der Restwasserstrecke angegeben werden. Von einem Sockel von 8 l/s zu sprechen ist schlichtweg falsch.

7. Die Gefahr des winterlichen Durchfrierens aller 3 Bäche wurde im Ermittlungsverfahren nicht entsprechend gewürdigt.

Der gewässerökologische Sachverständige führt zwar an, dass der Melkalmbach geeignet erscheint, durchzufrieren bzw. dies auch bei natürlichem Wasserdargebot an diesem Bach auftreten kann, die Gefahr, dass alle gefassten Bäche durchfrieren und damit große Schäden an der bettgebundenen Bachfauna verursacht werden, wurde aber nicht erläutert.

Die Höhenlage, die topographische Lage und die geplanten sehr niedrigen Dotierwassermengen lassen nach Ansicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft eine derartige Gefahr und die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie Naturhaushalt realistisch erscheinen und sollte dieser Punkt im Zuge des Berufungsverfahrens durch entsprechende Sachverständige abgeklärt werden.

8. Die Interessensabwägung entspricht in ihrer Qualität und Argumentation nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Auszug: „....Diesen erwarteten Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen gegenüber stehen bedeutende öffentliche Interessen. Das Speicherkraftwerk Kohlstatt-Ehrenbach wird einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung der Stadtgemeinde Kitzbühel leisten. Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Versorgung der Stadtgemeinde Kitzbühel kann damit erreicht werden....“

Dazu ist aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft Folgendes anzumerken:

Erstens ist auch das Interesse an der Natur ein öffentliches Interesse und zweitens kann die „Bedeutung“ bzw. der „wesentliche Beitrag“ zur Energieversorgung nicht erkannt werden: Da auch die Stadt Kitzbühel am öffentlichen Stromnetz angeschlossen ist, ist für die Tiroler Umwelthanwaltschaft nur ein öffentliches Interesse vorstellbar, das den Naturschutzinteressen gegenüber zu stellen wäre: Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und damit ein Beitrag zum Klimaschutz durch entsprechende CO₂-Vermeidung im konventionellen Kraftwerkspark.

Mit Blick auf Tirol ist zunächst festzuhalten, dass Tirol weit mehr Strom aus Wasserkraft produziert als es verbraucht (Beispiel 2009: 6.991 GWh Stromproduktion aus Wasserkraft ohne Pumpspeicherung, 5.402 GWh Gesamtstromverbrauch, Quelle: Statistik Austria). Somit kann ein Beitrag zur „regenerativen Stromautonomie Tirols“ des geplanten Vorhabens ebenso nicht als öffentliches Interesse angesprochen werden, da diese Autonomie längst erreicht bzw. bei Weitem überschritten ist.

Entsprechend den Ausführungen der e-control GmbH verzeichnete Österreich einen Stromverbrauchszuwachs 2010 von 2.800 GWh (<http://www.e-control.at/de/statistik/quarterly>, *e-control-quarterly-4-2010.pdf*).

Gemäß Statistik Austria kann der energetische Endverbrauch Strom für Tirol mit rund 8,8 % des gesamten Verbrauchs Österreichs angegeben werden (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html, *Bilanz elektrischer Energie.xls*).

Somit kann der Stromverbrauchszuwachs von Tirol für 2010 mit rund 246,4 GWh angegeben werden.

Dies bedeutet, dass man rund 314 Wasserkraftwerke derselben Größenordnung (785 MWh Strom, entspricht rund 177 Haushalten) jedes Jahr in Tirol bauen müsste, allein um den Zuwachs am Stromverbrauch in Tirol abfangen zu können (für ganz Österreich wären es rund 3.567 Kraftwerke).

Eine derartige Entwicklung kann nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein, zumal sie den wesentlichen Zielen und Kriterien des Kriterienkataloges Wasserkraft Tirol diametral entgegenläuft.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt die Tiroler Umweltschutzbehörde zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig und mangelhaft durchgeführt wurde, Ausschlusskriterien des allgemein gültigen Kriterienkataloges Wasserkraft bei Weitem nicht eingehalten wurden und öffentliche Interessen, die geeignet wären, um die zu erwartenden naturkundlichen Beeinträchtigungen zu überwiegen, nicht glaubhaft gemacht werden konnten.

IV. Seitens des Landesumweltschutzes wird daher der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälliger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesumweltschutz

Michael Reischer